
Wien, im Dezember 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Die Haftpflichtversicherung - was kann ich als Versicherungsnehmer vom Versicherer fordern?

Ein aktueller Fall aus der RSS: Ein Bäcker hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, er will diese in Anspruch nehmen, da sich ein Kunde gemeldet hat, der sich einen Zahn an einem Fremdkörper in einem vom Bäcker produzierten Kornspitz beschädigt haben soll. Das Problem: Der Fremdkörper existiert nicht mehr, er wurde vom Kunden verschluckt. Der Kunde verlangt vom Bäcker die Zahlung seiner Zahnarztkosten, der Bäcker vom Versicherer die Zahlung dieser Kosten an den Kunden. Der Versicherer zahlt jedoch nicht, da ohne Fremdkörper kein Beweis für ein Verschulden des Bäckers vorliege - sollte sich der Kunde den Zahn an einem harten Korn beschädigt haben, wäre dies im Risikobereich des Kunden, der mit derartigen harten Körnern im Kornspitz rechnen müsste.

Die RSS teilte jedoch mit, diesen Fall nicht als Schlichtungsfall behandeln zu können. Der Versicherer gibt ja im konkreten Fall Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung, jedoch vorrangig in Form der Abwehrdeckung. Der Versicherungsnehmer kann nur dann Zahlung an den geschädigten Dritten verlangen, wenn der Anspruch durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder durch Vergleich festgestellt worden ist. Gleichzeitig kann aber der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber allenfalls einwenden, dass der Schadenersatzanspruch gar nicht bestanden hat, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch anerkennt. Eine Zahlung an den Versicherungsnehmer könnte dieser auch nur dann fordern, wenn er selbst dem Dritten den Schaden zulässigerweise bezahlt hat.

Dies ist alles Ausfluss des einheitlichen Deckungsanspruches der Haftpflichtversicherung, der aus Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch besteht. Die RSS kann jedoch aufgrund ihrer Satzung nur prüfen, ob ein Anspruch grundsätzlich in den Deckungsbereich der Versicherung fällt, die Haftungskomponente ist nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens. So kann die RSS hier nicht die Frage beantworten, ob der Bäcker für den geltend gemachten Schaden überhaupt haftet.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at